



POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in seinem Artikel 11, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 128;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 25. Oktober 2020 mit dem verschiedene Maßnahmen betreffend Veranstaltungen, Prostitution, Alkoholkonsum und Haustürverkauf getroffen wurden, um die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einzudämmen;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die gesamte belgische Bevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 30. Oktober 2020;

Aufgrund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel vom 23. Oktober 2020;

Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 28. Oktober 2020, der die Provinz Lüttich in den Notstand versetzt, da alle Indikatoren immer noch ansteigende Tendenz aufweisen;

Aufgrund des epidemiologischen Bulletins von Sciensano vom 1. November 2020, das für die Provinz Lüttich Folgendes angibt:

- eine Reproduktionsrate von 1,175
- eine Zunahme der Fallzahlen von +30 % über die letzten 7 Tage
- eine Positivitätsrate von 49,32%
- eine Inzidenz von 3339 pro 100.000 (in 14 Tagen)

Aufgrund der Zunahme der Viruszirkulation auch bei älteren Menschen (mehr als 5400 neue Fälle bei den über 70-Jährigen innerhalb von 3 Wochen in der Provinz Lüttich);

In der Erwägung, dass diese Raten weit über den Alarmschwellen liegen;

Aufgrund der Beschlüsse, die in der Sitzung des provinziellen Krisenbüros am 23. Oktober 2020 getroffen wurden;

In der Erwägung, dass die Ansteckung offensichtlich durch Verhaltensweisen begünstigt wird, bei denen Barriereregeln und -maßnahmen ignoriert werden;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko der Ausbreitung des Coronavirus zu verringern, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein müssen;

In Erwägung der von der Wissenschaft zu diesem Zeitpunkt beschriebenen Ansteckungsdauer und der erforderlichen Dauer, bis eine Vorbeugungsmaßnahme Wirkung zeigt; dass eine wöchentliche Bewertung der getroffenen Maßnahmen erfolgen wird;

In Erwägung des Artikels 27 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020, der vorsieht, dass wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, er zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss, die die Situation erforderlich macht;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Abschnitt 1: Bestimmungen

Unterabschnitt 1: Veranstaltungen

Artikel 1 – Die Ausübung von Hobbys in Gruppen sowie alle Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, ob festlich, kulturell oder folkloristisch, die von den Städten und Gemeinden organisiert werden oder der Anmeldung bei oder der Genehmigung der Gemeindebehörden unterliegen, sind bis einschließlich 19. November 2020 verboten. Nicht betroffen von dieser Bestimmung sind insbesondere Märkte.

Artikel 2 – Weihnachtsmärkte sind bis einschließlich 31. Dezember 2020 verboten.

Artikel 3 – Die Feierlichkeiten zum 11. und 15. November 2020 können mit einer Höchstzahl von vier Personen stattfinden.

Artikel 4 – Gottesdienste, das Begehen religiöser und laizistischer Feste (Kommunionen, Glaubensbekenntnisse, Konfirmationen, ...) sind bis einschließlich 19. November 2020 verboten. Nicht betroffen von diesen Bestimmungen sind Hochzeiten und Bestattungen.

Unterabschnitt 2: Prostitution

Artikel 5 – Sexarbeit ist verboten. Prostitutionssalons, Swingerclubs und Hostessenbars sind geschlossen.

Unterabschnitt 3: Alkoholkonsum im öffentlichen Raum und auf öffentlicher Straße

Artikel 6 – Der Konsum von Alkohol auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum ist verboten.

Unterabschnitt 4: Haustürverkauf und Kundenwerbung

Artikel 7 – Alle Tätigkeiten, die Haustürverkauf oder Kundenwerbung implizieren, sei es aus kommerziellen, spielerischen oder karitativen Gründen, sind verboten. Dieses Verbot betrifft nicht Hauslieferungen oder jede andere Tätigkeit, bei der eine Dienstleistung in einer vorab bestimmten Wohnung erbracht wird.

Abschnitt 2: Ausführung

Artikel 8 – Die von vorliegendem Erlass betroffenen Gemeindebehörden und Polizeidienste sind beauftragt, für seine Anwendung zu sorgen.

Artikel 9 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und ist bis einschließlich 19. November 2020 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 2, der bis einschließlich 31. Dezember 2020 wirksam bleibt. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 10 – Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass sind aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 betreffend Übertretungen von Verwaltungsvorschriften strafbar und werden geahndet mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen und einer Geldstrafe von 26 bis 200 € oder nur einer dieser Strafen. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 11 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a. die Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b. die Korpschefs der lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c. die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d. die Prokuratorin des Königs in Eupen, den Prokurator des Königs in Lüttich.

2. zur Information an:

- a. den Premierminister,
- b. die föderale Ministerin des Innern,
- c. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d. den Ministerpräsidenten der Wallonischen Region,
- e. die Ministerin für Gesundheit der Wallonischen Region,
- f. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- g. das nationale Krisenzentrum,
- h. das regionale Krisenzentrum,
- i. das Provinzkollegium von Lüttich.

Artikel 12 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

Abschnitt 3: Schluss- und Aufhebungsbestimmungen

Artikel 13 – Vorliegender Erlass hebt den Polizeierlass vom 25. Oktober 2020 auf, mit dem verschiedene Maßnahmen betreffend Veranstaltungen, Prostitution, Alkoholkonsum und Haustürverkauf getroffen wurden, um die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einzudämmen.

Lüttich, den 1. November 2020

Hervé JAMAR

